

Die Sache mit
der Zuverlässigkeit

Nur nichts falsch machen

Klar ist: Wer eine Haftstrafe bekommt oder zu 60 Tagessätzen und mehr verdonnert wird, verliert WBK und Jagdschein. Aber es lauern noch weitere Fallstricke, durch die einem Grünrock behördlicherseits die Zuverlässigkeit abgesprochen werden kann.

Mit Waffenbehörden ist es ein wenig so wie mit Kindern auf Klassenfahrt – solange sie leise sind, ist höchstwahrscheinlich alles in Ordnung. Sobald aber offizielle Post kommt, kann's ganz schön eng werden. Denn beim Thema Waffen versteht der deutsche Amtsschimmel keinen Spaß.

Über Wohl und Übel des Grünrocks kann dann das Reizwort waffenrechtliche „Zuverlässigkeit“ entscheiden.

Die entsprechenden Regelungen in §5 WaffG und §17 Bundes-JagdG sind unübersichtlich lang, und schon beim Versuch, sie zu verstehen, entwickelt sich schlechte Laune.

Glasklare Fälle

Schnell klärt sich zwar beim Überfliegen, dass etwa derjenige, der zu einem Jahr „Knast“ verdonnert wurde, ebenso waffenrechtlich unzuverlässig ist wie der, der irgendeiner verbotenen Organisation angehört. Das überrascht nicht wirklich: Wer sein Schei-

dungsverfahren mit der Doppel- flinte beschleunigt oder sich in der Berliner Ortsgruppe der Camorra engagiert, wird nicht davon ausgehen dürfen, dass ihm die Rechtsordnung legalen Waffenbesitz zubilligt.

Doch fernab derart glasklarer Fälle wird es im Gesetzestext unübersichtlich. Auch bei einer Ver-

urteilung wegen einer vorsätzlich (also „absichtlich“) begangenen oder einer „gemeingefährlichen“ Straftat (etwa einer Trunkenheitsfahrt), einem Verstoß gegen das Waffengesetz etc. wird es ungemütlich. Vor allem dann, wenn sie gerichtlich mit **60 Tagessätzen** oder mehr geahndet wurde.

Dasselbe gilt bei der Verurteilung zu mehreren geringeren Strafen. Die Waffenbehörden sind in der Praxis wegen der dann anzunehmenden **Regelunzuverlässigkeit** eisern.

Doch wer glaubt, dass nur derjenige, der in strafrechtlicher Hinsicht die „kritische Latte“ des Strafmaßes nach §5 WaffG reißt, um Jagdschein und WBK bangen muss, irrt gewaltig. Nach §5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gilt auch derjenige als unzuverlässig, bei dem „*Tatsachen die Annahme rechtfertigen*“, dass er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, unsorgfältig verwahrt oder unberechtigten Dritten überlassen würde.

Flucht und Fluch

Doch anders, als der Gesetzestext erwarten ließe, müssen in den Augen der Waffenbehörden „Verfehlungen“ nicht mal etwas mit Waffen oder Munition zu tun haben. Und trotzdem wird Unzuverlässigkeit unterstellt.

Beispiel 1: Ein Weidmann geriet in eine Verkehrskontrolle. Zuvor hatte er einige Gläser Wein getrunken. Deshalb entschloss sich der Jäger zur (nur kurzfristig erfolgreichen) Flucht zu Fuß. Das böse Erwachen folgte später.

Es gibt den Grundsatz, dass sich niemand selber strafrechtlich belasten oder an seiner Überführung teilnehmen muss. Deshalb blieb zumindest die „Flucht“ des Nimrods strafrechtlich folgenlos. Sowohl die Promillekonzentration als auch die Geldstrafe lagen zudem unterhalb der nach dem Waffengesetz „*kritischen Grenzwerte*“. Soweit alles gut.

Aber: Die durch die „Flucht“ gereizte Staatsmacht bewies wenig Sportsgeist. Der Umstand, dass sich der Grünrock „*der berechtigten polizeilichen Kontrolle zu entziehen versucht*“ hatte, sprach in den Augen der Waffenbehörde dafür, dass „*die für einen Waffenbesitzer erforderliche Grundachtung für Ge- und Verbotsnormen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht im erforderlichen Maße vorhanden*“ sei.

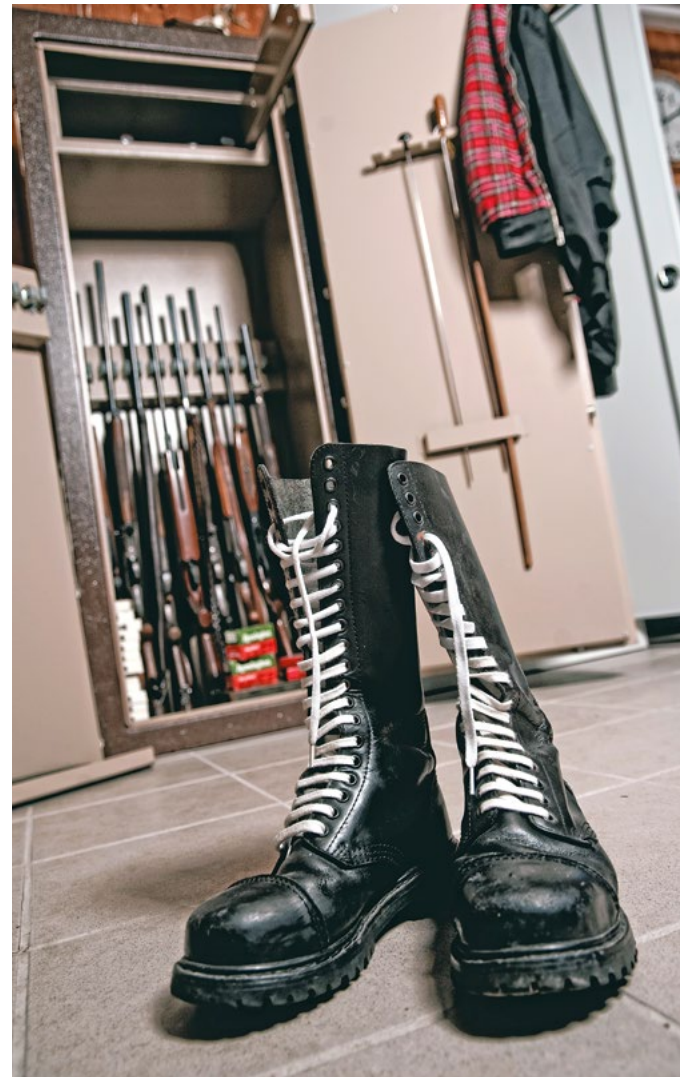


Foto: privat

Wer einer verbotenen Organisation angehört, ist ganz schnell im Fokus der Behörden – Waffen ade

derliche Grundachtung für Ge- und Verbotsnormen im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht im erforderlichen Maße vorhanden“ sei.

Beispiel 2: Ein anderer Weidgenosse tauschte während eines Parkplatzstreites mit seinem Kontrahenten derbe Beschimpfungen aus.

Obwohl das Strafgericht ihm hierfür nur eine geringe Geldbuße „aufbrumpte“, geriet er allein wegen seiner „*anzunehmenden Unfähigkeit, in Konfliktsituationen angemessen zu reagieren*“ in den Fokus des scharfäugigen Landratsamtes.

Tierliebe bestraft

Doch um Ärger zu bekommen, bedarf es noch nicht einmal einer strafrechtlichen Verurteilung.

Beispiel 3: Ein Hundemann, anerkannter Führer eines Schweißhundegespannes, gelernter Forstmann, unbestraft, untadelig im Dienst, wurde zu einem schwerkranken Hirsch gerufen. Der litt erbärmlich. Die Reviergrenzen waren unklar, der Pächter nicht zu erreichen. Der Rüdemann

konnte das Elend nicht länger ertragen und fing den Hirsch ab. Der Wildkörper blieb im Wald, die Trophäe beim Berechtigten.

Polizei und Staatsanwaltschaft besahen sich den Fall. Zwar war das Wildtier nicht im Rahmen einer Nachsuche erlegt worden und auch die Privilegien eines anerkannten Nachsuchengespannes konnte der Mann nicht für sich beanspruchen.

Doch die Ermittler bewiesen Augenmaß. Das im Grundgesetz geschützte Rechtsgut des Tierschutzes wurde ernstgenommen, das Verfahren eingestellt. Die Waffen- und Jagdbehörde stimmte dem zu.

Aber die Freude hierüber war verfrüht. Den Behörden steht auch im Hinblick auf eingestellte Strafverfahren ein eigenes Prüfungsermessen zu, und die zuständige Mecklenburger Verwaltung ließ sich sogar noch ganze 2 Jahre Zeit, hiervon Gebrauch zu machen. Dann verweigerte sie die Verlängerung von Jagdschein und WBK mit der Begründung, dass angesichts der angeblichen Schwere der jagdrechtlichen Verfehlung zukünftig mit ähnlichen Vorgehensweisen zu rechnen sei. Und das, obwohl die Behörde – wie geschrieben – zuvor der Verfahrenseinstellung zugestimmt hatte.

So hart es ist – der dargestellte Fall legt nahe, besser untätig zu bleiben, wenn man zufällig einen Wildunfall im fremden Revier mitbekommt.

Doch selbst im eigenen Revier ist der Grünrock vor Ungemach nicht gefeit. Mehrfach wurde vom Richtertisch herunter entschieden, dass „*verunglückte*“ Versuche des Abfangens von Wild als tierschutzwidrig anzusehen sind, was die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge hat.

„Allzweckwaffe“

Ein Jäger muss sich allerdings weder strafbar noch die Finger

schmutzig gemacht haben, um seine waffenrechtlichen Erlaubnisse einzubüßen. Stets dann, wenn der Behörde am Betreffenden irgendetwas nicht gefällt, aber Gesetze für eine Bestrafung nicht ausreichen, kann die rechtliche „Allzweckwaffe“ des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG durchgeladen werden.

Beispiel 4: Das Verwaltungsgericht Bayern bestätigte die Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse eines Mannes, der auf Facebook die Presseberichterstattung über schwere Straftaten unter anderem mit dem Aufruf an seine Leser kommentierte, sich zu bewaffnen. Drastische Worte, sicher. Aber es handelt sich um eine erlaubte straflose Meinungsäußerung. Kein Wort von Schusswaffen, keine Auf-

den Versuch, einzelnen Zuhörern einer erlaubten politischen Vortragsreihe die waffenrechtlichen Erlaubnisse streitig zu machen. Den eifrigen Beamten konnte allerdings erfolgreich vermittelt

überzogen streng Gebrauch. Ärgerlich ist hierbei nicht nur, dass die rigide Auslegung des Waffen- und Bundesjagdgesetzes von den zuständigen Ministerien gebilligt wird und auch die Verwaltungs-

ihm vermutlich vorgeworfen, dass er sein Fehlverhalten „bagatellisiert“, was erneut die Annahme der Unzuverlässigkeit stützen würde. Wenn er nicht kämpft, hat er schon verloren und läuft die



Foto: Sebastian Jakob



Wird der Jäger als „Absender“ überführt, ist seine Zuverlässigkeit Geschichte

forderung zu Gewalt, keine Beleidigung.

Das Verwaltungsgericht hatte seine eigene Meinung und urteilte, die Äußerungen illustrierten „die Einstellung des Antragstellers zu Waffen und deren Anwendung, die er ersichtlich als bevorzugtes Mittel betrachtet, Konflikte zu lösen.“

Es geht noch besser: Manchmal kann es sogar Probleme geben, einfach nur zuzuhören.

Beispiel 5: Die Hamburger Polizei (gleichzeitig Waffenbehörde) unternahm vor einigen Jahren

werden, dass Zuhören nicht mit Zustimmung gleichgesetzt werden darf. Sich über die Inhalte politischer Parteien zu informieren, gehört ferner zu den Rechten eines mündigen Bürgers. Aber immerhin: Der behördliche Versuch war gegeben!

In diesem Gruselkabinett sonderbaren Verwaltungs- und Gerichtshandelns ließe sich noch unendlich stöbern.

Vorsichtig sein!

Die Waffenbehörden machen von den jagdwaffenrechtlichen Entziehungsvorschriften mittlerweile nur allzu gern und nicht selten

gerichte kein ernsthaftes Korrektiv darstellen.

Schlimmer noch: Werden WBK und Jagdschein eingezogen, so sind die entsprechenden Bescheide stets sofort vollziehbar, was bedeutet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens bleibt daher nicht nur der Waffenschrank leer. Nein – es endet damit auch automatisch ein etwaiger Revier-Pachtvertrag!

Wer sich einer Anhörung wegen potenzieller waffen- oder jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit ausgesetzt sieht, hat die Wahl zwischen Pest oder Cholera. Verteidigt er sich zu vehement, wird

Trunkenheit kann als „gemeingefährliche Straftat“ sanktioniert werden

nächsten Jahre als Treiber durch den Wald. Alles in allem genug Anlass, als Jäger und Waffenbesitzer in allen Lebenslagen mehr als umsichtig zu agieren.

Dr. Heiko Granzin



Foto: privat

DJZ-Rechtsexperte Dr. Heiko Granzin ist Anwalt in Hamburg und passionierter Jäger